

Abteilungsordnung des Vereins

Turn- und Sportgemeinde Sulzbach e.V. 1888



§ 1 Name

Die Abteilung _____ der Turn- und Sportgemeinde 1888 Sulzbach am Taunus e.V. gibt sich nachstehende Abteilungsordnung.

§ 2 Status der Abteilung

Die _____ - Abteilung ist eine rechtlich unselbständige Untergliederung des Gesamtvereins und hat im Rechtsverkehr mit Dritten keine eigenen Rechte.

Grundlage der Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.

Die Abteilung führt und verwaltet sich selbständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks für die jeweilige Sportart wahr.

Gemäß Geschäftsordnung der Turn- und Sportgemeinde Sulzbach am Taunus 1888 e.V. hat die Abteilungsleitung folgende rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht:

Der Abteilungsvorstand ist ermächtigt Verpflichtungsgeschäfte im Rahmen des bestehenden jährlichen Abteilungsetats und der zusätzlichen Spenden und Mittel zu tätigen und die Rechtsgeschäfte mit dem jeweiligen Dachverband abzuwickeln.

Die Abteilung vertritt den Verein im übergeordneten Dachverband.

Sponsorenverträge und Verträge mit Übungsleitern, Trainern und anderen Mitarbeitern werden vom geschäftsführenden Vorstand (nach § 26 BGB) unterschrieben.

Die Buchhaltung mit Belegen wird immer spätestens am 15. des Folgemonats, der Hauptkasse zugeführt.

§ 3 Mitgliedschaft

Alle Mitglieder der _____ - Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung festgelegten Rechten und Pflichten.

Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen sportlich betätigen.

Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sportfähigkeit in ihrer Abteilung festsetzen. Das gilt besonders für sportspezifische Voraussetzungen, wie z. B. die Beantragung eines Spielerpasses.

Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft müssen schriftlich erfolgen (siehe Aufnahme: <https://tsg-sulzbach.de/downloads> bzw. Kündigung: <https://tsg-sulzbach.de/vereinsmitgliedschaft/vereinsmitgliedschaft-kuendigen>).



§ 4 Organe

Die Organe der Abteilung sind

1. Abteilungsleitung
2. Abteilungsversammlung
3. Abteilungsausschuss
4. Abteilungsjugend

§ 5 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus

1. Abteilungsleiter
2. seinem Stellvertreter
3. Kassierer
4. Sportleiter
5. Jugendleiter

Die Abteilungsleitung wird analog der Satzung für ein Jahr gewählt.

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

§ 6 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung einberufen.

Die Einberufung erfolgt spätestens 4 Wochen vor der Versammlung, unter Angabe der Tagesordnung. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter und Kassierer
2. Entlastung der Abteilungsleitung
3. Neuwahlen der Abteilungsleitung
4. Beratung und Beschlussfassung der vorliegenden Anträge
5. Vorbereitung von Anträgen zu abteilungsbezogenen Beiträgen
6. Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

§ 7 Abteilungsausschuss

Mitglieder des Abteilungsausschusses sind Übungsleiter und Trainer der Abteilung. Der Ausschuss wird vom Sportleiter der Abteilung geleitet.

Aufgabe des Ausschusses ist die fachliche Beratung der Abteilungsleitung in allen sportlichen Angelegenheiten

§ 8 Abteilungsjugend

Mitglieder sind die Jugendsprecher bzw. Jugendspielführer der Abteilung. Der Ausschuss wird vom Jugendleiter geleitet.



§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

Die Mitglieder erlangen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht. Die Wahl zu einem Amt zum Abteilungsleiter, stellvertretenden Abteilungsleiter und Abteilungs-Kassierer setzt die Volljährigkeit voraus. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

§10 Öffentlichkeit/Vertraulichkeit

Die Sitzungen des Abteilungs-Vorstands sind nicht öffentlich. Der Abteilungs-Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden. Die im Rahmen der Abteilungs-Vorstandssitzung behandelten Themen sind vertraulich zu behandeln.

§ 11 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und Abteilungsleiter zu unterschreiben. Die Protokolle werden dem geschäftsführenden Vorstand innerhalb von 4 Wochen zur Kenntnis gegeben.

§ 12 Auflösung der Abteilung

Die Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins. Diese Zustimmung muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung durch die Abteilungsversammlung schriftlich erfolgen. Von der Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt, die Mitgliedschaft bleibt so lange bestehen, bis das Mitglied selbst kündigt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Abteilungsleiter

stellvertretender Abteilungsleiter